

# Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Mitglied der Fédération Internationale de Natation und der Ligue Européenne de Natation  
Korbacher Straße 93 • 34132 Kassel • Tel. + 49 (0) 561 940 83 0 • Fax + 49 (0) 561 940 83 15  
E-Mail [info@dsv.de](mailto:info@dsv.de) • Web [www.dsv.de](http://www.dsv.de)



## WASSERBALL



Deutscher Schwimm-Verband e.V. - Postfach 42 01 40 - 34070 Kassel

### Vorsitzender Regel- und Disziplinarkommission Wasserball

**Marc Zirzow**

Aachener Straße 19

30173 Hannover

Tel. (0511) 71 00 416

Mobil 0171 – 54 68 289

[m.zirzow@web.de](mailto:m.zirzow@web.de)

Januar 2019

Diese Übersetzung soll eine Hilfe bei Transfers in und aus dem LEN-Bereich sein. Die Übersetzung wurde nach bestem Wissen durchgeführt. Sie ersetzt nicht das englische Original, nur dies ist rechtlich maßgebend.

Für die Übersetzung danke ich Frank Ohme der diese erstellt hat.

## LEN Transferregularien

(Stand: 29.03.2014/Übersetzung: 30.07.2014/Aktualisierung 22.06.2018)

Zusätzlich zu den allgemeinen LEN Bestimmungen E15 gelten die folgenden Regeln:

### TR1 Grundlagen

- TR 1.1 Alle Wasserballspieler, die einem Verein angehören, der Mitglied eines in LEN registrierten oder LEN angeschlossenen Verbandes ist, gemäß der allgemeinen LEN Bestimmungen E14, unterliegen den LEN Transferregularien mit Ausnahme der Masters Wasserball-Meisterschaften.
- TR 1.2 Jeder nationale Verband muss seine internen Wechsellvorschriften durch das Veröffentlichen von Transferregularien festlegen. Die vom Verband festgelegten internen Regeln für den Transfer dürfen jedoch nicht den LEN Regularien widersprechen.
- TR 1.3 Innerhalb dieser Regeln ist ein Transfer zwischen nationalen Verbänden als Wechsel eines Spielers von einem Verein eines nationalen Verbandes zu einem Verein eines anderen nationalen Verbandes zu verstehen.
- TR 1.4 Der Begriff Spieler bezeichnet männliche und weibliche Sportler jeden Alters.
- TR 1.5 Die Wechsel aller Wasserballspieler werden durch das Ausstellen eines internationalen Transferzertifikates (ITC) vollzogen. Das „ITC Formular No. 1“ kann durch die nationalen Verbände im LEN Büro bestellt werden. Das „ITC Formular No. 2“ wird nur durch das LEN Büro ausgestellt.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.  
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69  
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

TR 1.6 Internationale Transfers müssen innerhalb der Zeiträume 1. bis 30. Januar sowie 1. Juni bis 30. September jeden Jahres abgeschlossen werden.

## TR 2 Status der Spieler

TR 2.1 Es gibt zwei Arten von Spielern im Sinne dieser Regeln:

- a) vertragsfreie Spieler;
- b) Spieler unter Vertrag.

TR 2.2 Ein vertragsfreier Spieler ist ein Spieler, der ohne schriftlichen Vertrag in einem nationalen Verband registriert ist.

TR 2.3 Ein Spieler unter Vertrag ist ein Spieler, der in einem nationalen Verband registriert ist und einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein besitzt.

## TR 3 Transfers von vertragsfreien Spielern

TR 3.1 Wechsel von vertragsfreien Spielern müssen von den beiden nationalen Verbänden im Auftrag der betreffenden Vereine durchgeführt werden. Ein vertragsfreier Spieler (im folgenden einfach Spieler genannt), der die Berechtigung hat, für einen Verein zu spielen, der einem LEN angeschlossenen nationalen Verband angehört, darf nicht für einen Verein spielen, der einem anderen LEN angeschlossenen nationalen Verband angehört, es sei denn, der zuletzt genannte Verein hat ein von den LEN autorisiertes internationales Transferzertifikat von dem nationalen Verband erhalten, den der Spieler verlassen möchte.

TR 3.2 Der empfangende nationale Verband muss vom freigebenden nationalen Verband ein internationales Transferzertifikat (ITC Formular No. 1) beantragen. Der freigebende nationale Verband muss dieses internationale Transferzertifikat für den Verein, dem sich der Spieler neu anschließen möchte, ausstellen.

Der Verein, dem sich der Spieler neu anschließen möchte, muss

- a) eine Kopie des internationalen Transferzertifikats an LEN schicken;
- b) eine Gebühr von einhundertfünfzig (150) EURO an LEN zahlen.

LEN darf das internationale Transferzertifikat für den Spieler nicht autorisieren bevor die Gebühr empfangen wurde. Der Spieler ist nicht startberechtigt für den neuen Verein bis LEN das autorisierte internationale Transferzertifikat ausgestellt hat.

TR 3.3 Nach Überprüfung darf LEN einen freigebenden nationalen Verband dazu auffordern, die Ausstellung eines internationalen Transferzertifikats zu veranlassen, oder LEN stellt selbst ein vorläufiges Transferzertifikat aus (siehe TR 3.4 unten). Im letztgenannten Fall darf die Gültigkeit des Dokuments ausdrücklich durch LEN auf seinen gewissen Zeitraum beschränkt werden oder durch LEN jederzeit widerrufen werden.

TR 3.4 Wenn nach einer Frist von 10 Tagen nach Antragstellung durch den empfangenden Verband der freigebenden Verband, den der Spieler verlassen möchte, kein Transferzertifikat ausgestellt hat oder keine Gründe genannt hat, dies nicht zu tun, kann LEN ein vorläufiges internationales Transferzertifikat (ITC Formular No. 2) ausstellen und dadurch den Spieler befähigen, im Verein des empfangenden Verbandes zu spielen.

Der Spieler ist unmittelbar nachdem LEN das vorläufige internationale Transferzertifikat ausgestellt hat berechtigt, für den neuen Verein des empfangenden Verbandes zu spielen.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.

Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69

Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



- TR 3.5 Ein Spieler darf an keinen offiziellen Wettkämpfen für den neuen Verein des empfangenden Verbandes während der in TR 3.4 genannten Frist von 10 Tagen teilnehmen.
- TR 3.6 Das vorläufige, durch LEN ausgestellte, internationale Transferzertifikat wird ein Jahr nach dem Datum der Antragstellung des empfangenden Verbandes an den freigebenden Verband dauerhaft gültig.
- TR 3.7 Wird ein vertragsfreier Spieler durch den Wechsel in einen anderen Verband zu einem Spieler unter Vertrag, so finden die LEN Transferregeln für Spieler unter Vertrag Anwendung.

#### TR 4 Transfers von Spielern unter Vertrag

- TR 4.1 Ein Spieler unter Vertrag (im folgenden einfach Spieler genannt), der die Berechtigung hat, für einen Verein zu spielen, der einem LEN angeschlossenen nationalen Verband angehört, darf nicht für einen Verein spielen, der einem anderen LEN angeschlossenen nationalen Verband angehört, es sei denn, der zuletzt genannte Verein hat ein von den LEN autorisiertes internationales Transferzertifikat von dem nationalen Verband erhalten, den der Spieler verlassen möchte.
- TR 4.2 Im Namen der betreffenden Vereine muss der freigebende Verband nach Antrag des empfangenden Verbandes ein internationales Transferzertifikat ausstellen, es sei denn:
- a) der Spieler, der seinen bisherigen Verein verlassen möchte, hat seine vertraglich festgelegten Verpflichtungen mit dem Verein nicht erfüllt;
  - b) es läuft ein Rechtsstreit, welcher den Wechsel des Spielers zwischen dem Verein, den er verlassen möchte, und dem Verein eines anderen nationalen Verbandes, dem er beitreten möchte, betrifft.
- TR 4.3 Einzig der empfangende Verband, der den Verein vertritt, für den der Spieler starten möchte, ist berechtigt, das notwendige internationale Transferzertifikat für den Spieler zu beantragen.
- TR 4.4 Das internationale Transferzertifikat (ITC Formular No. 1) muss zügig vom freigebenden Verband, der den Verein vertritt, den der Spieler verlassen möchte, ausgestellt und unterschrieben werden.
- TR 4.5 Der freigebende nationale Verband muss das ITC Formular No. 1 an das LEN Büro zur Autorisierung senden. Nachdem der Wechsel durch LEN autorisiert wurde, wird LEN eine Kopie des ITC Formulars No. 1 an die betreffenden nationalen Verbände senden.
- TR 4.6 Der Verein, dem der Spieler beitreten möchte, muss eine Gebühr von 750 EURO an LEN zahlen. Unmittelbar nachdem LEN die Wechselgebühr erhalten hat, wird das internationale Transferzertifikat autorisiert. Diese Gebühr muss auch bezahlt werden, wenn LEN ein vorläufiges Transferzertifikat (TR 4.9) ausstellt. Wenn der neue Verein des Spielers die Gebühr nicht bezahlt, wird LEN das ITC Formular nicht autorisieren und der Verband des Vereins wird zur Verantwortung gezogen. Nach Empfang der Gebühr wird LEN einen Betrag von 250 EURO an den freigebenden Verband für dessen administrativen Aufwand überweisen. Dieser Betrag wird nicht gezahlt, wenn LEN ein vorläufiges ITC Formular ausstellt.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.  
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69  
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

- TR 4.7 Der Spieler ist unmittelbar nach Erhalt des internationalen Transferzertifikats von LEN berechtigt, für den Verein des empfangenden Verbandes zu spielen.
- TR 4.8 Nach Überprüfung darf LEN einen freigebenden nationalen Verband dazu auffordern, die Ausstellung eines internationalen Transferzertifikats zu veranlassen, oder LEN stellt selbst ein vorläufiges Transferzertifikat aus (siehe TR 4.9 unten). Im letztgenannten Fall darf die Gültigkeit des Dokuments ausdrücklich durch LEN auf seinen gewissen Zeitraum beschränkt werden oder durch LEN jederzeit widerrufen werden.
- TR 4.9 Wenn nach einer Frist von 10 Tagen nach Antragstellung durch den empfangenden Verband der freigebenden Verband, den der Spieler verlassen möchte, kein Transferzertifikat ausgestellt hat oder keine Gründe genannt hat, dies nicht zu tun, kann LEN ein vorläufiges internationales Transferzertifikat (ITC Formular No. 2) ausstellen und dadurch den Spieler befähigen, im Verein des empfangenden Verbandes zu spielen.  
Der Spieler ist unmittelbar nachdem LEN das vorläufige internationale Transferzertifikat ausgestellt hat, berechtigt, für den neuen Verein des empfangenden Verbandes zu spielen.
- TR 4.10 Ein Spieler darf an keinen offiziellen Wettkämpfen für den neuen Verein des empfangenden Verbandes während der in TR 4.9 genannten Frist von 10 Tagen teilnehmen.
- TR 4.11 Das vorläufige, durch LEN ausgestellte, internationale Transferzertifikat wird ein Jahr nach dem Datum der Antragstellung des empfangenden Verbandes an den freigebenden Verband dauerhaft gültig, es sei denn, der freigebende Verband verweist LEN gegenüber auf einen Rechtsstreit gemäß TR 6.
- TR 4.12 Sollte der freigebende Verband auf einen Rechtsstreit verweisen, nachdem ein vorläufiges ITC Formular durch LEN ausgestellt wurde, wird das vorläufige Transferzertifikat mit sofortiger Wirkung durch LEN ausgesetzt, bis der Fall gemäß TR 6 behandelt wurde.
- TR 5 Abfindung für einen Spieler unter Vertrag im Wechselfall**
- TR 5.1 Wenn ein Verein Wechselverhandlungen mit dem alten Verein eines Spielers unter Vertrag, oder eines Spieler, der einen Vertrag bekommt, abgeschlossen hat, hat der alte Verein das Recht, eine Abfindung zu fordern (es sei denn, die Sachlage ist anderweitig durch internationale Abkommen geregelt). Dieser Abfindung muss gegenseitig von allen beteiligten Parteien zugestimmt werden.
- TR 5.2 Der freigebende Verein darf eine Abfindung auf Grundlage der Trainingskosten verlangen. Des weiteren muss die Abfindung das Alter des Spielers sowie dessen nationalen und internationalen Wert berücksichtigen.
- TR 5.3 Kommt keine Einigung über die Höhe der Transferabfindung zwischen dem freigebenden und empfangenen Verein zustande, kann der nationale Verband des freigebenden Vereins die Freigabe des Spielers verwehren.
- TR 5.4 Sollte keine Einigung über die Abfindung zustande kommen, müssen die beteiligten Parteien bei LEN beantragen, einen Rechtsstreit gemäß TR 6 zu verhandeln.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.  
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69  
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

## TR 6 Streitigkeiten

- TR 6.1 Jegliche Streitigkeiten in Bezug auf die LEN Transferregularien werden durch das LEN Gremium entschieden.
- TR 6.2 Der Streit wird durch das LEN Gremium unmittelbar nach Erhalt einer Gebühr von fünfhundert (500) EURO behandelt. Diese Gebühr wird an die klagende Partei zurück gezahlt, sollte die Klage Erfolg haben.
- TR 6.3 Kann innerhalb von 21 Tagen keine endgültige Entscheidung getroffen werden, wird das LEN Gremium eine vorläufige Entscheidung treffen.

## TR 7 Freigabe von vertragsfreien Spielern/Spielern unter Vertrag für offizielle Spiele des nationalen Verbandes

- TR 7.1 Jeder Verein, der einen vertragsfreien Spieler/Spieler unter Vertrag registriert hat, unabhängig von dessen Alter, der nicht berechtigt ist den nationalen Verband zu repräsentieren, dem sein Verein angehört, muss diesen Spieler für den nationalen Verband freigeben, dessen Nationalität der Spieler trägt und für den er spielberechtigt ist, falls der Spieler für eine Auswahlmannschaft seines nationalen Verbandes nominiert worden ist.
- TR 7.2 Die Regel TR 7.1 ist nur gültig für:
- Europameisterschaften;
  - Weltmeisterschaften;
  - Olympische Spiele;
- einschließlich der Qualifikationsturniere für diese Veranstaltungen.

Die Zeitraum der Freigabe muss das Training mit der Nationalmannschaft ermöglichen. Der Zeitraum darf 14 Tage vor dem Beginn und einen Tag nach Ende des Wettkampfes nicht überschreiten, wenn der Wettkampf als Turnier an einem Ort ausgetragen wird.

Der Zeitraum darf 3 Tage vor und einen Tag nach dem Datum des Spiels nicht überschreiten, wenn der Wettkampf als Heim- und Auswärtsspiele ausgetragen wird.

- TR 7.3 Das Anfordern eines Spielers um seinen/ihren nationalen Verband zu vertreten, muss einen Versicherungsschutz und medizinische Betreuung garantieren.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.

Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69  
 Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----



## TR 8 Allgemeine Bestimmungen

- TR 8.1 Das internationale Transferzertifikat (ITC) ist das einzige Dokument, das den Wechsel eines Wasserballspielers zwischen zwei Vereinen aus nationalen Verbänden, die der LEN angeschlossenen oder dort registriert sind, bezeugt.  
Die folgenden Informationen müssen enthalten sein:
- Name, Unterschrift, Nummer des Reisepasses oder Personalausweises des betreffenden Spielers;
  - Unterschrift und Stempel des freigebenden Vereins;
  - Name des Spielers und seines alten Vereins;
  - Name des empfangenden Verbandes;
  - Name des neuen Vereins;
  - Transferdatum;
  - von beiden betroffenen Parteien unterzeichneter Vertrag;
  - LEN Autorisation.
- TR 8.2 Spieler, die von anderen Kontinenten kommen, um an europäischen Veranstaltungen teilzunehmen, fallen unter die LEN Gerichtsbarkeit. Diese Spieler unterliegen nicht den LEN Transferregularien, wenn sie das erste Mal in Europa registriert werden. Wenn sie allerdings von einem nationalen Verband der LEN in einen anderen nationalen Verband der LEN wechseln, finden die LEN Transferregularien auch für diese Spieler Anwendung.
- TR 8.3 Wenn Spieler nicht für einen Verein registriert waren, der Mitglied eines LEN angeschlossenen oder in LEN registrierten nationalen Verbandes ist, und wenn sie an keiner europäischen Veranstaltung innerhalb der vorherigen drei Jahre teilgenommen haben, finden die LEN Transferregularien keine Anwendung.
- TR 8.4 Im Falle einer Doppelregistrierung wird das erste Datum, das der Spieler auf einem internationalen Transferzertifikat unterzeichnet hat, als gültig erkannt. Streitigkeiten in diesem Falle werden gemäß TR 6 geregelt.
- TR 8.5 Spieler, Vereine und Verbände, die nicht die LEN Transferregularien beachten, werden durch LEN wie in der LEN Verfassung C 16 erwähnt, sanktioniert.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.  
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69  
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----